Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1953	Nummer _
Datum	Inhalt	Seit
•	Teil I	
	Landesregierung	
Artikel 131 des C 22. 1.53 Mitteilungen des	zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsver Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Bete des Deutschen Bundestages	rhältnisse der unter
z 1. 50 Dellis, Abgeorat	Teil II	
A. Bezirksregierun B. Bezirksregierun C. Bezirksregierun	Andere Behörden ng Aachen ng Arnsberg	
D. Bezirksregierun	· -	
E. Bezirksregierun F. Bezirksregierun		•
G. Amt Erkelenz l 20. 10. 52 Polizeiverordnung	Iand there cas Andringen von Hausnummern	
H. Landkreis Aha 5. 1.53 Verordnung zur S	uus Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Ahaus i. W	13
	ank von Nordrhein-Westfalen Betrifft: Wochenausweis	13

Teil I Landesregierung

Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). Vom 20. Januar 1953.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Anderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Anderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) wird folgendes verordnet:

§ 1

Oberste Dienstbehörde des Landes (§ 60 des Bundesgesetzes) im Sinne der §§ 19 Abs. 1; 23 Abs. 1; 31 Abs. 1; 35; 36; 39; 41; 43—45; 50; 68 und 72 Abs. 3 ist für den Personenkreis des Kapitels I des Bundesgesetzes:

- 1. soweit es sich um Personen handelt, die bereits im Landesdienst beschäftigt werden:
 - der Fachminister, dessen Geschäftsbereich der wiederverwendete Beamte, Angestellte oder Arbeiter angehört:
- soweit es sich um Personen handelt, die nicht im Landesdienst beschäftigt werden:
 - a) der Finanzminister für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, für die Berufssoldaten (§ 53), die Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen (§ 54), die berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a und § 52), die berufsmäßigen An-

- gehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) und die entsprechenden Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen;
- b) der Justizminister für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung;
- c) der Arbeitsminister für die früheren Angehörigen der Arbeitsverwaltung, soweit nicht für diese nach dem Gesetz vom 10. März 1952 (Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für AVuAV-BGBl. I S. 123) die Bundesanstalt für AVuAV zuständig ist;
- d) der Kultusminister für die früheren Angehörigen der Unterrichtsverwaltung;
- e) der Innenminister für den Kreis der übrigen unter Kap. I des Bundesgesetzes fallenden Personen.

§ 2

Oberste Dienstbehörde des Landes im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 67 ist für den Personenkreis des Kapitels I des Bundesgesetzes

- soweit es sich um Personen handelt, die bereits im Landesdienst beschäftigt werden:
 - der Fachminister, dessen Geschäftsbereich der wiederverwendete Beamte, Angestellte oder Arbeiter angehört;
- soweit es sich um Personen handelt, die nicht im Landesdienst beschäftigt werden:
 - der Innenminister, im Falle des § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Fachminister.

Ş:

Es bedürfen die Entscheidungen nach \S 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes der Zustimmung des Sozialministers, die Entscheidungen nach \S 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes der

Zustimmung des Innenministers und die Entscheidungen nach §§ 43—45 des Bundesgesetzes der Zustimmung des Finanzministers.

§ 4

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes, die gemäß § 29 des Bundesgesetzes für anwendbar erklärt sind, regelt sich in entsprechender Anwendung des § 1.

§ 5

Zur Vertretung des Landesfiskus in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten in Angelegenheiten des Bundesgesetzes sind die im § i genannten Behörden berufen.

Die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bleiben unberührt.

§ 6

Die Landesausgleichsstelle für Unterbringungsteilnehmer nach Kapitel I des Bundesgesetzes ist bei dem Innenminister errichtet. Sie ist für den gesamten Personenkreis des Kapitels I zuständig.

§ 7

- (1) Für die Unterbringung zuständige Stellen im Sinne des § 15 und oberste Landesbehörden im Sinne des § 16 des Bundesgesetzes sind die Landesminister, der Präsident des Landesrechnungshofes und der Präsident des Landtages für ihren Geschäftsbereich, die Landesminister auch für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die zuständigen Landesminister können ihre Befugnisse nach den §§ 15 und 16 des Bundesgesetzes auf die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übertragen.
- (2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Richtlinen für die einheitliche Handhabung der Befugnisse aus den §§ 15 und 16 des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 8

- (1) Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde im Sinne des § 26 des Bundesgesetzes ist, soweit das Land als Dienstherr in Frage kommt, der Landesrechnungshof. Für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiffungen des öffentlichen Rechtsfür die nicht schon gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 der Landesrechnungshof die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde ist, bestimmt der Landesminister, der die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
- (2) Der Innenminister wird ermächtigt, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Landesrechnungshof Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen zu erlassen.

§ 9

- (1) Die Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 des Bundesgesetzes erfolgt durch die nach § 7 Abs. 1 zuständigen Stellen. Die Abrechnung mit dem Bund erfolgt für das gesamte Land durch den Finanzminister.
- (2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Richlinien für das Einziehungsverfahren zu erlassen.

§ 10

Die Aufgaben der Landesregierung nach \S 27 des Bundesgesetzes werden gegenüber den Gemeinden und Ge-

meindeverbänden durch den Innenminister, in allen übrigen Fällen durch den Minister wahrgenommen, der die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts führt. Der hiernach zuständige Minister kann diese Aufgaben auf die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 11

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. April 1951 in Kraft. Soweit Entscheidungen vor Verkündung dieser Verordnung von anderen als den hiernach zuständigen Behörden getroffen worden sind, bleiben sie wirksam.

Düsseldorf, den 20. Januar 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister: Dr. Flecken. Der Innenminister: Dr. Meyers.

- GV. NW. 1953 S. 129.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der auf dem Landesergänzungsvorschlag gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Dr. Hans Albrecht Freiherr von Rechenberg, Köln, Leyboldstraße 27a (FDP.)

ist am 19. Januar 1953 gestorben.

Gemäß § 6 und § 15 BWG, letzterer in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Januar 1953 (BGBl. I S. 2) wird aus dem Landesergänzungsvorschlag der Bewerber

Angestellter Paul Hans Jaeger, Essen-Rüttenscheid, Brassertstraße 11 (FDP.)

zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt

-- GV. NW. 1953 S. 130.

Düsseldorf, den 27. Januar 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der im Wahlkreis 44 (Warburg-Höxter-Büren) gewählte Abgeordneie des Deutschen Bundestages

Dr. Friedrich Holzapfel, Handwerkskammersyndikus a. D., Herford, Goebenstraße 14 (CDU.)

hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß §§ 6, 15 BWG, letzterer in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Januar 1953 (BGBl. S. 2) wird aus dem Landesergänzungsvorschlag der Bewerber

Richard Oetzel, Zimmermeister, Witten-Ruhr, Ardeystraße 119 (CDU.)

zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt erklärt.

--- GV. NW. 1953 S. 130.

Teil II Andere Behörden

G. Amt Erkelenz-Land

Polizeiverordnung über das Anbringen von Hausnummern.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird hiermit gemäß Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Erkelenz-Land vom 20. Oktober 1952 für die Gemeinden des Amtes Erkelenz-Land verordnet:

I. Zweck und Geltungsbereich.

- § 1 Der Zweck dieser Verordnung ist es, die Grundstücke zur Erreichung einer eindeutigen Bezeichnung der Gebäude nach Hausnummern zu kennzeichnen, die der Erleichterung des Verkehrs als unentbehrliche Voraussetzung des Zusammenlebens der Menschen dient.
- § 2 (1) Unter diese Verordnung fallen alle bebauten Grundstücke innerhalb der Gemeinden des Amtes Erkelenz-Land (Gerderath, Golkrath, Kückhoven, Schwanenberg und Venrath).
 - (2) Ausgenommen sind solche Grundstücke, auf denen sich lediglich Bauwerke vorübergehender Art befinden, die keinen Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken dienen (z. B. Lauben).

II. Hausnummern.

- § 3 Jedes bebaute Grundstück im Sinne des § 1 führt eine von der Gemeinde festgesetzte Nummer (Hausnummer).
- § 4 Die Hausnummer ist in Form eines Schildes in der unten bezeichneten Weise am Grundstück anzubringen.

III. Die Pflichtigen.

- § 5 (1) Die Beschaffung und Anbringung des Hausnummerschildes ist Sache des Grundstückseigentümers.
 - (2) Neben dem Eigentümer ist derjenige für die Anbringung des Schildes verantwortlich, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt. Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 PVG.

IV. Art des Hausnummerschildes.

- \S 6 Das Hausnummerschild muß das handelsübliche Emailleschild (Größe 10×10 cm bis 18×12 cm) mit arabischer Zahl in folgenden Farben sein:
 - Gemeinden Gerderath und Schwanenberg Schwarze Zahl auf weißem Grund.
 - (2) Gemeinden Golkrath, Kückhoven und Venrath: Weiße Zahl auf blauem Grund.

V. Art der Anbringung.

- § 7 (1) Das Hausnummerschild ist an der Straßenfront des Hauptbauwerkes in ca. 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind z. B. Wohnhäuser und nicht die neben einem Wohnhaus gelegenen Stallungen anzusehen.
 - (2) Befindet sich an der Straßenfront der Haupteingang zum Hauptbauwerk, dann hat die Anbringung ca. 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang zu erfolgen.
 - (3) Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, hat die Anbringung ca. 0,20 m von der Hauptbauwerksecke zu erfolgen, von der der Weg zum Haupteingang führt.

VI. Durchführungsbestimmungen.

- § 8 Die Amtsverwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Anbringung der Hausnummerschilder im Sinne obiger Bestimmungen zu erfolgen hat.
- § 9 Die Amtsverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

- § 10 Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung kann von der Amtsverwaltung
 - a) Zwangsgeld bis zu 50 DM festgesetzt werden, das hiermit angedroht ist und
 - b) die Ersatzvornahme durchgeführt werden.
- § 11 Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie tritt spätestens am 30. September 1982 außer Kraft.

Erkelenz, den 20. Oktober 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung Erkelenz Land:

Franzen

Hausmann

Amtsbürgermeister.

Amtsvertreter.

- GV. NW. 1953 S. 131.

H. Landkreis Ahaus i. W.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Ahaus i. W.

Auf Grund der §§ 12. Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 u. 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 u. 2 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Münster i. W. als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

δ 1

Die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Ahaus i. W. eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung gilt auch das Ausästen der Bäume, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Mängel an den Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 u. 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ahaus, den 5. Januar 1953.

Im Auftrage des Kreistags des Landkreises Ahaus i. W.

Lösing

Hartmann

st. Landrat.

Kreistagsabgeordneter.

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung,	Ang	Bezeichnung der		
	Anzahl, Art	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung)	Flur- und Parzellennummer; Eigentümer	Lagebezeichnung	mitge=chützten Ümgebung
42	3 Winterlinden	Gemeinde Ammeln	Flur 10, Parz. Nr. 333/25	Gut "Sonderhaus" in Ammeln. Straße Ahaus–Schöppingen	
43	1 Tulpenbaum (Liriodendren)	Gemeinde Ammeln	Flur 10, Parz. Nr. 375/24	Gut "Sonderhaus" in Ammeln. Straße Ahaus–Schöppingen	
44	5 Eichen 4 Rotbuchen	Gemeinde Ammeln	Flur 10, Parz. Nr. 326/23	Gut "Sonderhaus" in Ammeln. Straße Ahaus–Schöppingen	
45	1 Rotbuche	Gemeinde Ammeln	Flur 10. Parz. Nr. 394/21	Gut "Sonderhaus" in Ammeln. Straße Ahaus–Schöppingen	
46	9 Eichen 1 Rotbuche	Gemeinde Ammeln	Flur 10, Parz. Nr. 395/22	Gut "Sonderhaus" in Ammeln. Straße Ahaus-Schöppingen	

--- GV. NW. 1953 S. 131.

J. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1953

					-				,	
Aktiva			Veränderur über der V	igen	gegen-	1000 DM)			Veränderu über der	Passiva ngen gegen- Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder Postscheckguthaben Inlandswechsel Wertpapiere a) am offenen Markt gekaufte b) sonstige Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung b) angekaufte Lombardforderungen gegen a) Wechsel b) Ausgleichsforderungen c) Sonstige Sicherheiten Beteiligung an der BdL Sonstige Vermögenswerte	13 990 75 631 214 34 860 7 731 19 185 1 598	89 048 33 109 003 14 065 666 074 28 514 28 000 74 903		— —	2 981 29 46 323 10 488 11 678 67	Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck-ämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen d) von Dienststellen der Besatzungsmächte e) von sonstigen inländi-	658 428 180 38 619 17 118 79 355 943 ————————————————————————————————————	65 000 91 511 794 643 3 302 55 184		1 209— 33 813→ 404
!		1 009 640		<u> </u>	32 200			1 009 640		— 32 200

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Januar 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.